

„Der Laubaner Bote“

erscheint jeden Mittwoch früh in der Buchdruckerei der Gebr. Scharf, Görlitzerstraße.

Abonnements-Preis:

vierteljährlich 7 Sgr. 6 Pf.



Amtliche und Privat-Anzeigen

werden bis Dienstag Mittag angenommen und wird die Zeile aus gewöhnlicher Schrift mit 1 Sgr. berechnet, größere Schrift und Einfassungen nach Verhältnis des Raumes.

Der Laubaner Bote.

Eine Wochenschrift für Stadt und Land.

No. 3.

Mittwoch, den 19. Januar

1870.

— Ueber den Gemeindevorstand nach der neuen Kreisordnung enthält die neueste „Prov.-Corresp.“ folgenden Artikel:

Der Entwurf der Kreisordnung enthält in dem zweiten Theile, welcher gegenwärtig im Abgeordnetenhaus verhandelt wird, Bestimmungen über die Gliederung der Kreise und über die Ämter in demselben.

Jeder Kreis zerfällt demnach in Stadt- und Amtsbezirke, jeder Amtsbezirk in Gemeinde- und Gutsbezirke.

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath, an der Spitze der Verwaltung des Amtsbezirks der Amtshauptmann, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks hat der Besitzer des Guts die den Gemeindevorstehern obliegenden Amtsgeschäfte zu besorgen.

In diesen Bestimmungen und den weiteren Ausführungen derselben ist die eigentliche Grundlage für den Aufbau der neuen Kreisverfassung und Verwaltung enthalten.

Zur Erfüllung seiner umfangreichen Aufgaben bedarf der Kreis einer festen Gliederung. Hierfür können die bestehenden Kommunalverbände, die Stadt-, Landgemeinden und Gutsbezirke für ausreichend nicht erachtet werden. Es ist die Zusammenfassung mehrerer Landgemeinden und Gutsbezirke zu größeren Verwaltungsbezirken und demnach auch zu besonderen kommunalen Verbänden nothwendig, an welche sich zugleich die Wahlbezirke der Landgemeinden für die Wahl der Kreisraths-Abgeordneten anzuschließen haben.

Diese Bervollständigung der Gliederung des Kreises führt zu einer theilweisen Umgestaltung der Landgemeinde-Verfassung und zu einer vollständigen

Reform der ländlichen Polizeiverfassung unter gleichzeitiger Aufhebung der polizeibürokratischen Gewalt der Rittergutsbesitzer.

Der Gesetzentwurf handelt zunächst von dem Gemeindevorsteher- und Schöffenämte, sowie von der Ortsverwaltung der selbstständigen Gutsbezirke.

Die Wünsche, welche sich bezüglich einer Reform der ländlichen Gemeindeverfassung von verschiedenen Seiten zu erkennen gegeben haben, richten sich hauptsächlich auf die Befreiung der Landgemeinden von der kommunalen Aufsicht der Polizei-Obrigkeiten, auf die Beseitigung des den letzteren zustehenden Ernennungsrechts der Schulzen und Schöffen und auf die Verleihung des Rechts der Wahl derselben an die Gemeinden. Indem die Kreisordnung diesen nicht unberechtigten Wünschen Befriedigung gewährt, soll damit die Reform der ländlichen Gemeindeverfassung noch nicht ihren Abschluß erreichen; die Staatsregierung will nicht zögern, nachdem der jetzt vorgelegte Kreisordnungs-Entwurf zum Gesetz geworden, dem Landtage auch den Entwurf einer Landgemeinde-Ordnung zur Beschlussnahme vorzulegen, welche nicht nur eine vollständige Zusammenfassung des jetzt bestehenden, in einer größeren Zahl von Gesetzen und Verordnungen zerstreuten Gemeindevorstands enthält, sondern zugleich auch eine zeitgemäße Fortbildung der wichtigsten Gemeinde-Einrichtungen und insbesondere auch eine Lösung der Frage wegen der kommunalen Stellung der Gutsbezirke erstreben wird.

Die Kreisordnung selbst beschränkt sich vorerst in der Hauptsache auf die Ordnung des Gemeindevorsteher- und Schöffenamtes unter gleichzeitiger Aufhebung des Erb- und Lehnschulzen-Verhältnisses, so wie auf die Regelung der Ortsverwaltung der selbstständigen Gutsbezirke.